

## TOP 9. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)



An alle  
Gemeindeämter und Magistrate  
in Oberösterreich

Linz, 04.12.2025

**Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung und  
Muster-Feuerwehr-Tarifordnung –  
aktualisierte Fassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten).

Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigelegt. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband ist die angepasste Muster-Tarifordnung (samt Anlage) ebenfalls diesem Schreiben beigelegt.

## **1. Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung**

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Betreffend die Beschlussfassung der Feuerwehr-Gebührenordnung durch den Gemeinderat gibt es entsprechend der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) zwei Möglichkeiten:

a) *Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 - Hebesatzverordnung*

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist nur dann möglich, wenn nur die Höhe der Gebühren geändert und die restliche Gebührenordnung im Übrigen nicht verändert wird.

Wurde die Feuerwehr-Gebührenordnung zuletzt entsprechend der Muster-Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen, ist die Anlage I der Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung heranzuziehen (beigefügtes Dokument „Beilage 1: Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung“) und im Rahmen des Voranschlags zu beschließen.

Gilt derzeit eine andere Version der Anlage I der Feuerwehr-Gebührenordnung (weil bspw. im Rahmen der Gemeindeautonomie Anpassungen vorgenommen wurden), ist die aktuell geltende Anlage zur Feuerwehr-Gebührenordnung zu verwenden und lediglich die Höhe der Gebührensätze anzupassen.

Die Verordnungsprüfung wird hier von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

b) *Änderung oder Neuerlassung der Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß §§ 94 und 101 Oö. GemO 1990*

Sollen zwar die Gebührensätze erhöht, können diese aber nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag beschlossen werden, ist die Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. In diesem Fall sollte das beigefügte Muster („Beilage 2: Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025“) verwendet werden. Im Rahmen der Gemeindeautonomie können hier auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.

Im Vergleich zur im Jänner 2024 versandten Version der Muster-Gebührenordnung darf auf zwei Änderungen hingewiesen werden:

- Die Promulgationsklausel wurde überarbeitet, da sowohl das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) als auch das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) zwischenzeitlich novelliert wurden und somit die derzeit geltende Fassung dieser Gesetze zitiert wird.
- Anpassung des § 9 (Inkrafttreten) im Hinblick auf die seit 1. Juli 2025 geltende elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Bei dieser Variante ist die Verordnung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen (§ 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990). Im Rahmen des

Verordnungsprüfungsverfahren ist dabei auch eine Kostendeckungserklärung abzugeben (vgl. unser Rundschreiben vom 3. Mai 2018, IKD-2017-454025/20-Ram).

Wurde in Ihrer Gemeinde bislang keine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen und soll dies nun nachgeholt werden, ist ebenfalls diese Variante zu wählen und die Gebührenordnung neu zu erlassen.

Zur Vermeidung von Formalfehlern (insbesondere bei der Kundmachung) dürfen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unser Rundschreiben zum Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz (IKD-2021-57236/221-Gb) verweisen.

## **2. Muster-Feuerwehr-Tarifordnung**

Die Feuerwehr-Tarifordnung (beigefügtes Dokument „Beilage 3: Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026“) enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).

Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Da es sich bei der Feuerwehr-Tarifordnung (im Gegensatz zur Feuerwehr-Gebührenordnung) um keine Verordnung handelt, ist diese nicht zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Punkt 7 (Inkrafttreten) lautet derzeit: *„Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.“*

Sollte die Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat erst nach dem 01.01.2026 beschlossen werden, ist dieses Datum anzupassen und frühestens der Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat anzuführen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Romana Fasching

### Beilagen:

Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung

Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025

Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

---

**Jahrgang 2026****Ausgegeben am xx.xx.2026****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 1 Verordnung:****Feuerwehrgebührenordnung**

---

### Verordnung

**des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 12. Februar 2026 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

### § 2

#### Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.
- (3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw. ) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen

Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wieder-beschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## **§ 7**

### **Entstehen des Abgabenspruchs**

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührenordnung vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Markus Hansbauer**

## Anlage I

### Gebührengruppe A

**Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

#### 1 Mannschaft

| Pos. | Gegenstand                                                                                             | EURO  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.01 | Personalaufwand pro Person und Stunde                                                                  | 34,40 |
| 1.02 | Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen <sup>1</sup> pro Person und Stunde         | 34,40 |
| 1.03 | Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr <sup>2</sup> pro Person und angefangener Viertelstunde | 18,30 |

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                           | EURO    |                                  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------|
|      |                                                                                                                                                                                      | je Std. | Pauschal-<br>gebühr <sup>3</sup> |
| 2.01 | Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                      | 67,70   | 338,50                           |
| 2.02 | Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 96,50   | 482,50                           |
| 2.03 | Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 113,70  | 568,50                           |
| 2.04 | Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                  | 129,80  | 649,00                           |
| 2.05 | Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                   | 145,80  | 729,00                           |
|      | <b>Sonderfahrzeuge:</b>                                                                                                                                                              |         |                                  |
| 2.06 | Wechseladefahrzeug ohne Kran                                                                                                                                                         | 145,80  | 729,00                           |
| 2.07 | Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25                                                                                                                                                        | 170,00  | 850,00                           |
| 2.08 | Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne                                                                                                                                  | 255,00  | 1.275,00                         |
| 2.09 | Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW | 288,30  | 1.441,50                         |
| 2.10 | Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug                                                                                 | 264,20  | 1.321,00                         |
| 2.11 | Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug                                                                                                                                  | 243,50  | 1.217,50                         |
| 2.12 | Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug                                                                                                                                        | 210,20  | 1.051,00                         |
| 2.13 | Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft                                                                                                                           | 158,50  | 792,50                           |
| 2.14 | (Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft                                                                                          | 193,00  | 965,00                           |
| 2.15 | Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft                                                                                                                            | 321,70  | 1.608,50                         |
| 2.16 | Abrollbehälter mit Ladelifte                                                                                                                                                         | 47,10   | 235,50                           |
| 2.17 | Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                                                         | 31,00   | 155,00                           |
| 2.18 | Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                              | 28,70   | 143,50                           |
| 2.19 | Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär                                                                                                                              | 62,00   | 310,00                           |
| 2.20 | Teleskoplader inkl. Anbaugeräte                                                                                                                                                      | 113,70  | 568,50                           |
| 2.21 | Anhänger bis 750 kg Nutzlast                                                                                                                                                         | 18,30   | 91,50                            |
| 2.22 | Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                               | 55,10   | 275,50                           |
| 2.23 | LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                                      | 80,40   | 402,00                           |
| 2.24 | Tunnellüfter                                                                                                                                                                         | 79,20   | 396,00                           |
| 2.25 | Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger                                                                                                                                     | 114,90  | 574,50                           |

<sup>1</sup> nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

<sup>2</sup> zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

<sup>3</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

|      |                      |       |        |
|------|----------------------|-------|--------|
| 2.26 | Drohne bis Klasse C2 | 45,90 | 229,50 |
| 2.27 | Drohne ab Klasse C3  | 60,80 | 304,00 |

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

| Pos. | Gegenstand                                                                                               | EURO    |                        |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
|      |                                                                                                          | je Std. | Tagessatz <sup>4</sup> |
| 3.01 | Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D) |         | 9,10                   |
| 3.02 | Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                             | 17,20   | 86,00                  |
| 3.03 | Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                        | 22,90   | 114,50                 |
| 3.04 | Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück                                                |         | 12,50                  |
| 3.05 | Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)                                                                | 35,50   | 177,50                 |
| 3.06 | Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform                                                    | 11,40   | 57,00                  |

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                      | EURO    |                                  |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------|
|      |                                                                                                                                                                                 | je Std. | Pauschal-<br>gebühr <sup>5</sup> |
| 4.01 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge                                                                                                                                        | 22,90   | 114,50                           |
| 4.02 | Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger | 30,90   | 154,50                           |
| 4.03 | Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;                                | 41,20   | 206,00                           |
| 4.04 | Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;                                                              | 55,10   | 275,50                           |
| 4.05 | Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA                                                                                                                                                  | 67,70   | 338,50                           |
| 4.06 | Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA                                                                                                                                                | 80,40   | 402,00                           |
| 4.07 | Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA                                                                                                                                               | 92,90   | 464,50                           |
| 4.08 | Stromerzeuger >150 kVA                                                                                                                                                          | 117,10  | 585,50                           |
| 4.09 | Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung                                                                         | 28,70   | 143,50                           |
| 4.10 | Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)                                                                                                                                                  | 37,80   | 189,00                           |
| 4.11 | Auspumpaggregat >5.000 l/min                                                                                                                                                    | 115,90  | 579,50                           |

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

<sup>4</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>5</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

## 5 Atemschutzgeräte

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                                       | EURO      |                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------|
|      |                                                                                                                                                                                                  | je Std.   | Tagessatz <sup>6</sup> |
| 5.01 | Atemmaske (Filter nach Gebührengruppe D); Maske ohne Reinigung                                                                                                                                   |           | 18,30                  |
| 5.02 | Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)                                                                                                  |           | 34,40                  |
| 5.03 | Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosperator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) | 29,70     | 148,50                 |
|      | <b>Füllung je Pressluftflasche:</b>                                                                                                                                                              | je Stück: |                        |
| 5.04 | 0,4 bis 0,6 l - 200 bar                                                                                                                                                                          | 3,40      |                        |
| 5.05 | 1 bis 2 l - 200 bar                                                                                                                                                                              | 4,50      |                        |
| 5.06 | 4 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 5,70      |                        |
| 5.07 | 7 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 10,30     |                        |
| 5.08 | 10 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 11,40     |                        |
| 5.09 | 12 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 12,50     |                        |
| 5.10 | 15 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 14,80     |                        |
| 5.11 | 6 bis 7 l - 300 bar                                                                                                                                                                              | 12,50     |                        |
| 5.12 | 50 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 47,00     |                        |
| 5.13 | 50 l - 300 bar                                                                                                                                                                                   | 68,90     |                        |

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

| Pos. | Gegenstand                                                                                        | EURO    |                        |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
|      |                                                                                                   | je Std. | Tagessatz <sup>7</sup> |
| 6.01 | Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde                                                              |         | 32,10                  |
| 6.02 | Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)                                                     | 17,20   | 86,00                  |
| 6.03 | Feldkochherd (ohne Brennstoff)                                                                    |         | 47,10                  |
| 6.04 | Flaschenzug, Greifzug komplett                                                                    | 17,20   | 86,00                  |
| 6.05 | Kunststoffseil je 20 m                                                                            |         | 13,80                  |
| 6.06 | Hebegerät (mechanisch, Handwinde)                                                                 |         | 16,00                  |
| 6.07 | Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)                                    | 41,30   | 206,50                 |
| 6.08 | Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie | 54,00   | 270,00                 |
| 6.09 | Zelt bis 10 Personen                                                                              |         | 50,50                  |
| 6.10 | Zelt über 10 Personen                                                                             |         | 70,00                  |
| 6.11 | Wärmebildkamera                                                                                   | 41,20   | 206,00                 |
| 6.12 | Beleuchtungsgerät kabelgebunden                                                                   | 26,40   | 132,00                 |
| 6.13 | Beleuchtungsgerät akkubetrieben                                                                   | 28,70   | 143,50                 |
| 6.14 | Feldbett                                                                                          |         | 6,90                   |
| 6.15 | Sandsackfüllgerät manuell                                                                         | 26,40   | 132,00                 |
| 6.16 | Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)                                                  | 40,20   | 201,00                 |

<sup>6</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>7</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                               | EURO                        |                             |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
|      |                                                                                                                                                          | je Std.                     | Tagessatz <sup>8</sup>      |
| 7.01 | Hitzeschutanzug                                                                                                                                          | 20,60                       | 103,00                      |
| 7.02 | Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube                                                                                                              |                             | 27,50                       |
| 7.03 | Schutzbekleidung Schutzstufe 1:<br>Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung                                                                              | Reinigung nach Vorgaben     |                             |
| 7.04 | Schutzbekleidung Schutzstufe 2:<br>Teilschutzbekleidung<br>Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht)<br>leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung) | 41,20<br>bzw. nach Aufwand  | 206,00<br>bzw. nach Aufwand |
| 7.05 | Schutzbekleidung Schutzstufe 3:<br>Vollschutzbekleidung<br>Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht)<br>Schwerer Hitzeschutz (Flammen)                    | 106,80<br>bzw. nach Aufwand | 534,00<br>bzw. nach Aufwand |
| 7.06 | Schnittschutzhose, Wathose                                                                                                                               |                             | 28,70                       |

## 8 Wasserdienst

| Pos. | Gegenstand                                                      | EURO    |                        |
|------|-----------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
|      |                                                                 | je Std. | Tagessatz <sup>9</sup> |
| 8.01 | Anker, Ankerseil, Arbeitsleine                                  |         | 8,00                   |
| 8.02 | Arbeitsboot                                                     | 67,70   | 338,50                 |
| 8.03 | Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor | 41,20   | 206,00                 |
| 8.04 | Feuerwehrrettungsboot                                           | 64,20   | 321,00                 |
| 8.05 | Rettungsring, Ruder, Schubstange                                |         | 8,00                   |
| 8.06 | Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor                    | 16,00   | 80,00                  |
| 8.07 | Rettungsweste                                                   | 9,20    | 46,00                  |
| 8.08 | Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)            |         | 72,30                  |
| 8.09 | Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)         |         | 119,40                 |
| 8.10 | Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett             | 14,80   | 74,00                  |
| 8.11 | Unterwasserkamera (ohne Boot)                                   | 80,40   | 402,00                 |
| 8.12 | Unterwassersonar (ohne Boot)                                    | 64,30   | 321,50                 |
| 8.13 | Unterwasserschneidegerät                                        | 47,00   | 235,00                 |
| 8.14 | Eisretter                                                       | 16,00   | 80,00                  |
| 8.15 | Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste                        | 39,00   | 195,00                 |
| 8.16 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst   | 26,40   | 132,00                 |
| 8.17 | Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör     | 54,00   | 270,00                 |

## 9 Kommunikationseinrichtungen

| Pos. | Gegenstand                     | EURO    |                         |
|------|--------------------------------|---------|-------------------------|
|      |                                | je Std. | Tagessatz <sup>10</sup> |
| 9.01 | Handfunkgerät                  | 16,00   | 80,00                   |
| 9.02 | Kabelgebundenes Tauchertelefon | 18,40   | 92,00                   |
| 9.03 | Drahtloses Tauchertelefon      | 27,50   | 137,50                  |
| 9.04 | Megafon (ohne Batteriekosten)  |         | 18,40                   |

<sup>8</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>9</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>10</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## 10 Heuwehrgeräte

| Pos.  | Gegenstand              | EURO    |                         |
|-------|-------------------------|---------|-------------------------|
|       |                         | je Std. | Tagessatz <sup>11</sup> |
| 10.01 | Heumess-Sonde           |         | 14,80                   |
| 10.02 | Heuwehrgerät komplett   | 27,50   | 137,50                  |
| 10.03 | Heuschneider elektrisch | 16,00   | 80,00                   |

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

| Pos.  | Gegenstand                                             | EURO    |                         |
|-------|--------------------------------------------------------|---------|-------------------------|
|       |                                                        | je Std. | Tagessatz <sup>12</sup> |
| 11.01 | Auffangbehälter 1000 l                                 | 14,80   | 74,00                   |
| 11.02 | Auffangbehälter 2000 l                                 | 27,50   | 137,50                  |
| 11.03 | Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst             | 37,80   | 189,00                  |
| 11.04 | Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff                     | 37,80   | 189,00                  |
| 11.05 | Auffangbehälter Edelstahl 300 l                        | 14,80   | 74,00                   |
| 11.06 | Edelstahlbehälter rund mit Deckel                      | 40,20   | 201,00                  |
| 11.07 | Eimer, Edelstahl 10 l                                  |         | 12,50                   |
| 11.08 | Kanister 50 l                                          |         | 12,50                   |
| 11.09 | Kunststoffwanne 50 l                                   | 7,90    | 39,50                   |
| 11.10 | Kunststoffwanne 200 l                                  | 12,50   | 62,50                   |
| 11.11 | Ölfass bis 200 l                                       | 7,90    | 39,50                   |
| 11.12 | Behälter 220 l                                         | 12,50   | 62,50                   |
| 11.13 | Falttank 3000-5000 l, im Packsack                      | 37,80   | 189,00                  |
| 11.14 | Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack          | 57,40   | 287,00                  |
| 11.15 | Auffangrinne Edelstahl 4-teilig                        | 10,30   | 51,50                   |
| 11.16 | Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40                      | 10,30   | 51,50                   |
| 11.17 | Kastenrinne Edelstahl                                  | 10,30   | 51,50                   |
| 11.18 | Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm                 |         | 12,50                   |
| 11.19 | Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D) |         | 53,90                   |
| 11.20 | Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)                  | 17,00   | 85,00                   |
| 11.21 | Strahlenmessgerät                                      | 22,90   | 114,50                  |
| 11.22 | B-Druckschlauch 20m antistatisch                       |         | 25,20                   |
| 11.23 | C-Druckschlauch 15m antistatisch                       |         | 25,20                   |
| 11.24 | PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)                |         | 25,20                   |
| 11.25 | Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)          |         | 47,00                   |
| 11.26 | Ölsperren (je 10m)                                     |         | 153,90                  |
| 11.27 | Dichtkissensatz                                        | 53,90   | 269,50                  |
| 11.28 | Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör              | 37,80   | 189,00                  |
| 11.29 | Handmembranpumpe Edelstahl                             | 24,00   | 120,00                  |
| 11.30 | Handumfüllpumpe                                        | 20,60   | 103,00                  |
| 11.31 | Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt                         | 60,80   | 304,00                  |
| 11.32 | Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe        | 60,80   | 304,00                  |
| 11.33 | Öl-Wassersauger, samt Zubehör                          | 40,20   | 201,00                  |
| 11.34 | Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät                    | 60,80   | 304,00                  |
| 11.35 | Ölabscheider mobil, Ölskimmer                          | 60,80   | 304,00                  |

<sup>11</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>12</sup> bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## Gebührengruppe B

### Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

| Pos.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                      | EURO                                |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|       |                                                                                                                                                                                                                 | Pauschalgebühr                      |
| 12.01 | Wohnungsöffnung                                                                                                                                                                                                 | nach Aufwand<br>mind. jedoch 114,90 |
| 12.02 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)        | 114,90                              |
| 12.03 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02) | 266,50                              |
| 12.04 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                            | nach Aufwand<br>mind. jedoch 78,00  |
| 12.05 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                    | nach Aufwand<br>mind. jedoch 105,60 |
| 12.06 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                   | nach Aufwand<br>mind. jedoch 137,80 |
| 12.07 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                               | nach Aufwand<br>mind. jedoch 153,90 |
| 12.08 | Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand                                                                                                                                  | nach Aufwand<br>mind. jedoch 229,80 |

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

## Gebührengruppe C

### Gebühr für Brandmeldeanlagen

| Pos.  | Gegenstand                             | EURO                                     |
|-------|----------------------------------------|------------------------------------------|
|       |                                        |                                          |
| 13.01 | Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm | nach Aufwand<br>mindestens jedoch 448,10 |

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### Gebührengruppe D

#### Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter<sup>13</sup>

| Pos.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | EURO                                                                                  |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.01 | Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel<br>zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum                                                                                                                                                                                                                                                            | Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>14</sup> |
| 14.02 | Pölmittel,<br>zB Gerüstklammer, Holz jeder Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                       |
| 14.03 | Atemschutzmaterial<br>zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben                                                                                                                                                                                                        |                                                                                       |
| 14.04 | Sonstiges Verbrauchsmaterial<br>zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmittel (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw. |                                                                                       |

### Gebührengruppe E

#### Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

| Pos.  | Gegenstand                         | EURO                                                                                                                                                                                     |
|-------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.01 | Personal                           | nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>15</sup> |
| 15.02 | Fahrzeuge / Anhänger               |                                                                                                                                                                                          |
| 15.03 | Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände |                                                                                                                                                                                          |

<sup>13</sup> Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

<sup>14</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

<sup>15</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.